



Allgemeine Geschäftsbedingungen (ABG) für die Vermietung von Promotion - Zubehör

§ 1 Anwendung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung von Promotionzubehör der Firma *ThePowerBehind Promotions GmbH, Am Felsenkeller 82, 31867 Lauenau*, nachfolgend „PP“ genannt, an den Kunden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Die AGB der PP gelten auch dann, wenn PP in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden ein Geschäft ohne Vorbehalt ausführt.

§ 2 Überlassung

2.1 PP überlässt dem Mieter das Promotionzubehör in sauberem und funktionsfähigem Zustand.

2.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Promotionzubehör sofort nach Empfang auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Hierzu vergleicht der Kunde den tatsächlichen Zustand des Tresors mit dem Übernahmeprotokoll. Etwaige Mängel wird der Kunde der PP sofort anzeigen. Erfolgt binnen zwei Stunden nach Anlieferung keine Schadensanzeige, so gilt das Gerät als intakt und dem Übernahmeprotokoll entsprechend in den Machtbereich des Kunden gelangt. Schadhafte Geräte dürfen ohne schriftliche Genehmigung der PP nicht eingesetzt werden.

§ 3 Gefahrtragung

Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung trägt PP bis zur Auslieferung des Mietgegenstands an den Kunden. Danach geht die Gefahr auf den Kunden über. Der Kunde trägt die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs der Mietsache, solange diese in seinem Besitz ist sowie für den Rücktransport der Mietsache bis zum Zeitpunkt der Aushändigung an PP. PP tritt eventuelle Ansprüche gegen den mit dem Rücktransport beauftragten Kurier an den Kunden ab. PP schließt pro Tour eine Transportversicherung über 2.500 € ab. Nach Rückkehr wird PP die Mietsache sofort auf Mängel – dh Abweichungen des IST-Zustandes vom Übernahmeprotokoll – überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich anzeigen. Erfolgt binnen zwei Stunden nach Anlieferung keine Anzeige, so gilt die Mietsache als intakt an PP zurückgeliefert. Andernfalls wird PP den entstandenen Schaden mit Fotos dokumentieren und dem Kunden in Rechnung stellen. Zur Sicherung der Ansprüche kann vorab eine Kaution erhoben werden.

§ 4 Haftung

4.1. Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen seitens PP, ihrer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen auf der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der PP für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung der PP außer in Fällen grob

fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der PP oder ihrer Erfüllungsgehilfen auf den Wert der vom Kunden gezahlten Miete begrenzt.

4.2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und – ausschüsse gelten nicht für eine verschuldensunabhängige Haftung.

4.3. Soweit die Haftung der PP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

§ 5. Mietzeitraum

5.1 Die Mietzeit beginnt mit der Anlieferung des Zubehörs beim Mieter. Sie endet mit dem Tag vereinbarten Rückgabe, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe. Die Rückgabe gilt mit der Übergabe des Zubehörs durch den Frachtführer an PP als erfolgt.

5.2 Bei verspäteter Rückgabe des Zubehörs wird pauschal eine Gebühr von 100 Euro pro Verspätungstag in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. § 545 BGB wird ausgeschlossen.

5.3 Bei Schäden/Defekten an der Mietsache ist PP unverzüglich zu informieren. Die Mietzeit verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Reparatur, es sei denn, der Schaden fällt in den Verantwortungsbereich des Kunden. Kommt eine Reparatur nicht in Betracht, erstattet PP die Miete zeitanteilig. Als Schadensbeginn gilt der Eingang der Schadensmeldung.

5.4 Ist der Mieter zur Rückgabe der Mietsache außerstande, so hat er dem Vermieter nach dessen Wahl den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu erstatten oder gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. Pro Tag des Ausfalls des Zubehörs wird eine pauschale Gebühr von 100 Euro erhoben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. § 545 BGB wird ausgeschlossen.

§ 6. Transport

Die Anlieferung des Zubehörs erfolgt wie die Abholung nach vorheriger Vereinbarung durch ein von PP beauftragtes Frachtunternehmen, soweit der Kunde den Transport nicht selbst organisiert.

§ 7. Rückgabe

Der Mieter muss das Zubehör dem Frachtführer für den Rücktransport ordnungsgemäß verpackt in sauberem und intaktem Zustand übergeben. Bei verschmutztem Zubehör wird eine pauschale Reinigungsgebühr von mindestens 50 Euro erhoben. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt vielmehr eine solche, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. § 139 BGB wird ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Lauenau.

Stand: 01.07.2017.